



Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0226 (COD)**

6472/1/18
REV 1

**DROIPEN 24
CYBER 35
JAI 164
TELECOM 45
MI 104
CODEC 230**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6751/18
Nr. Komm.dok.:	12181/17
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates - Allgemeine Ausrichtung

1. Am 13. September 2017 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vorgelegt. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" (DROIPEN) ist seit dem 5. Oktober 2017 mit der Prüfung dieses Vorschlags befasst, um eine Einigung über den Text als Grundlage für die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu erzielen.
2. Der AStV hat den Text am 28. Februar und am 7. März 2018 geprüft. Auf der letztgenannten Tagung wurde vereinbart, einige wenige letzte Änderungen in Erwägungsgrund 9 sowie in Artikel 4a Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 2 vorzunehmen und den Wortlaut des Erwägungsgrunds zu Artikel 4a Buchstabe a zu bestätigen, der jetzt in Erwägungsgrund 9b eingefügt wurde.

3. Die aus den Beratungen auf Arbeitsgruppenebene und im AStV hervorgegangene konsolidierte Kompromissfassung der vorgeschlagenen Richtlinie ist in der Anlage wiedergegeben. Mit dem Text soll den Standpunkten der Delegationen im Rahmen eines umfassenden Kompromisses in ausgewogener Weise und unter Berücksichtigung der vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.
 4. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, eine allgemeine Ausrichtung über den beigefügten Text festzulegen. Diese wird dann die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.
-

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln
und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln stellen eine Bedrohung für die Sicherheit dar, da sie eine Einnahmequelle für die organisierte Kriminalität sind und somit anderen kriminellen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel und Menschenhandel Vorschub leisten.
- (2) Darüber hinaus sind Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln ein Hindernis für den digitalen Binnenmarkt, weil sie das Vertrauen der Verbraucher untergraben und unmittelbare wirtschaftliche Verluste verursachen.
- (3) Der Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates¹ muss aktualisiert und durch zusätzliche Vorschriften zu Straftaten, Strafen und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergänzt werden.
- (4) Signifikante Abweichungen und Diskrepanzen zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln können der Bekämpfung strafbarer Handlungen dieser Art und sonstiger damit zusammenhängender und dadurch ermöglichter schwerer und organisierter Kriminalität im Wege stehen und eine wirksame polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in diesem Bereich erschweren.

¹ Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1).

- (5) Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln weisen eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension auf, die zunehmend durch eine digitale Komponente verstärkt wird, was verdeutlicht, wie notwendig weitere Maßnahmen zur Angleichung der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften sind.
- (6) In den vergangenen Jahren waren nicht nur exponentielle Zuwächse in der digitalen Wirtschaft zu verzeichnen, sondern auch zahlreiche Innovationen in vielen Bereichen, einschließlich bei Zahlungstechnologien. Neue Zahlungstechnologien sind mit der Nutzung neuer Arten von Zahlungsinstrumenten verbunden, die zwar Verbrauchern und Unternehmen neue Möglichkeiten bieten, gleichzeitig aber auch mehr Gelegenheit für Betrug schaffen. Daher muss der Rechtsrahmen ausgehend von einem technologieneutralen Ansatz diesen technologischen Entwicklungen gerecht werden und mit ihnen Schritt halten.
- (6a) Diese Richtlinie gilt für unbare Zahlungsinstrumente nur in Bezug auf deren Zahlungsfunktion.
- (7) Gemeinsame Definitionen sind in diesem Bereich wichtig, um bei der Anwendung dieser Richtlinie ein einheitliches Vorgehen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. In diese Definitionen müssen neue Arten unbarer Zahlungsinstrumente, die die Übertragung von E-Geld ermöglichen, und virtuelle Währungen einbezogen werden. Bei der Definition unbarer Zahlungsinstrumente sollte berücksichtigt werden, dass ein unbare Zahlungsinstrument aus verschiedenen Elementen bestehen kann, die zusammenwirken, beispielsweise einer mobilen Zahlungsanwendung und einer entsprechenden Genehmigung (z. B. einem Passwort). Wenn in dieser Richtlinie der Begriff des unbaren Zahlungsinstruments benutzt wird, wird davon ausgegangen, dass das Instrument den Besitzer oder Nutzer in die Lage versetzt, tatsächlich eine Übertragung von Geld oder monetären Werten zu ermöglichen. Beispielsweise würde die widerrechtliche Erlangung einer mobilen Zahlungsanwendung ohne die erforderliche Genehmigung nicht als widerrechtliche Erlangung eines unbaren Zahlungsinstruments betrachtet werden, da der Benutzer nicht in die Lage versetzt wird, tatsächlich Geld oder monetäre Werte zu übertragen.
- (7a) Virtuelle Währungen können nicht per se als Zahlungsinstrumente, Zahlungssysteme oder E-Geld im Sinne der Richtlinie 2015/2366² oder der Richtlinie 2009/110³ betrachtet werden. Die vorliegende Richtlinie gilt nur insofern für virtuelle Währungen, wie sie gemeinhin für die Leistung von Zahlungen verwendet werden können. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, in ihrem nationalen Recht sicherzustellen, dass künftige Währungen virtueller Art, die von ihren Zentralbanken oder anderen öffentlichen Behörden herausgegeben werden, denselben Schutz vor betrügerischen Straftaten wie unbare Zahlungsmittel im Allgemeinen genießen.

² Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

³ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

Digitale Brieftaschen, die die Übertragung virtueller Währungen ermöglichen, sollten ebenso wie unbare Zahlungsinstrumente unter diese Richtlinie fallen. Die Aufnahme digitaler Tauschmittel in die Definitionen trägt dem Umstand Rechnung, dass digitale Brieftaschen für die Übertragung virtueller Währungen die Merkmale eines Zahlungsinstruments aufweisen können, aber nicht müssen, und erweitert nicht die Definition des Zahlungsinstruments.

- (8) Mit der Gewährung strafrechtlichen Schutzes in erster Linie für Zahlungsinstrumente, die mit einem besonderen Fälschungs- oder Missbrauchsschutz versehen sind, sollen die Wirtschaftsbeteiligten dazu angehalten werden, die von ihnen herausgegebenen Zahlungsinstrumente mit einem solchen Schutz zu versehen und sie auf diese Weise mit einem zusätzlichen präventiven Element auszustatten.
- (9) Wirksame und effiziente strafrechtliche Maßnahmen sind zum Schutz unbarer Zahlungsmittel gegen Betrug und Fälschung unerlässlich. Insbesondere ist ein gemeinsamer strafrechtlicher Ansatz in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen erforderlich, die der Vorbereitung einer tatsächlichen betrügerischen Verwendung von Zahlungsmitteln dienen oder dazu beitragen können. Handlungen wie das Sammeln und der Besitz von Zahlungsinstrumenten in betrügerischer Absicht (z. B. Phishing oder Skimming) und deren Verbreitung (z. B. durch den Verkauf von Kreditkarteninformationen im Internet) sollten daher als eigener Straftatbestand gefasst werden, ohne dass eine tatsächliche betrügerische Verwendung von Zahlungsmitteln gegeben sein muss. Solche strafbaren Handlungen sollten deshalb auch Fälle einschließen, in denen der Besitz, die Beschaffung oder die Verbreitung nicht unbedingt zu einer betrügerischen Verwendung solcher Zahlungsinstrumente führt. Soweit der Besitz oder die Inhaberschaft nach dieser Richtlinie unter Strafe gestellt wird, schließt dies allerdings die bloße Unterlassung nicht mit ein. Diese Richtlinie gilt nicht für die rechtmäßige Verwendung eines Zahlungsinstruments einschließlich und in Verbindung mit der Erbringung innovativer Zahlungsdienste, wie sie gemeinsam von FinTech-Unternehmen entwickelt werden.
- (9a) Bei den von dieser Richtlinie vorgesehenen Straftaten gilt für sämtliche Tatbestandsmerkmale das Vorsatzerfordernis im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung sowie die Kenntnis oder der Zweck, die als Tatbestandsmerkmal erforderlich sind, können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Straftaten, die keinen Vorsatz voraussetzen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

- (9b) Diese Richtlinie bezieht sich auf klassische Handlungen wie Betrug, Fälschung, Diebstahl und widerrechtliche Aneignung, die im nationalen Recht bereits vor dem digitalen Zeitalter festgelegt wurden. Da nichtkörperliche Zahlungsinstrumente in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, müssen Definitionen für die entsprechenden Handlungen im digitalen Raum festgelegt und die Richtlinie 2013/40⁴ ergänzt und verstärkt werden.

Die widerrechtliche Erlangung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments sollte eine Straftat darstellen, zumindest wenn mit dieser Erlangung die Begehung einer der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2013/40 oder die missbräuchliche Verwendung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments verbunden war. 'Missbräuchliche Verwendung' bezeichnet das Handeln einer Person, die ein ihr überlassenes nichtkörperliches unbares Zahlungsinstrument wissentlich unrechtmäßig zu ihrem eigenen Nutzen oder zum Nutzen anderer einsetzt. Die Beschaffung eines solchen widerrechtlich erlangten Instruments zwecks betrügerischer Verwendung sollte strafbar sein, ohne dass es erforderlich ist, alle tatsächlichen Umstände der widerrechtlichen Erlangung festzustellen, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der Vortat, die der widerrechtlichen Erlangung zugrunde lag, vorliegen müssen.

Die Richtlinie bezieht sich auch auf Werkzeuge, die zur Verübung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten benutzt werden können. Da diese Werkzeuge nicht kriminalisiert werden sollen, wenn sie für legitime Zwecke hergestellt und auf den Markt gebracht werden und daher an sich keine Bedrohung darstellen, selbst wenn sie mitunter für Straftaten missbraucht werden, beschränkt sich die Kriminalisierung auf Werkzeuge, die in erster Linie dafür ausgelegt oder eigens dafür hergerichtet wurden, um Straftaten im Sinne dieser Richtlinie zu begehen.

- (10) Die Sanktionen und Strafen für Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln sollten unionsweit wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Diese Richtlinie lässt die individuelle Sanktionsfestsetzung, die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände und der allgemeinen Bestimmungen des nationalen Strafrechts unberührt.
- (10a) Da in dieser Richtlinie Mindestvorschriften vorgesehen sind, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in Bezug auf Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, einschließlich einer weiter gefassten Definition der Straftaten, zu erlassen oder beizubehalten.

⁴ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).

- (11) Es ist angezeigt, strengere Strafen vorzusehen, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates⁵ begangen wurde; die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, spezielle erschwerende Umstände vorzusehen, wenn im nationalen Recht gesonderte Straftatbestände vorgesehen sind und dies zu strengeren Strafen führen könnte. Wurde von derselben Person eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie in Verbindung mit einer anderen Straftat im Sinne dieser Richtlinie begangen, die de facto einen notwendigen Bestandteil der ersten Straftat darstellt, kann ein Mitgliedstaat gemäß den allgemeinen Grundsätzen des nationalen Rechts vorsehen, dass ein solches Verhalten als erschwerender Umstand bei der Hauptstraftat gilt.
- (12) Die Zuständigkeitsvorschriften sollten gewährleisten, dass die in dieser Richtlinie erfassten strafbaren Handlungen wirksam verfolgt werden. Im Allgemeinen ist das Strafrechtssystem des Mitgliedstaats, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, am besten zu deren Verfolgung geeignet. Daher sollten die Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit für in ihrem Hoheitsgebiet begangene Straftaten und von ihren Staatsangehörigen begangene Straftaten begründen.
- (12a) Unter Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948⁶ und dem Beschluss 2002/187/JI⁷ wird den zuständigen Behörden nahegelegt, bei Kompetenzkonflikten die Möglichkeit direkter Konsultationen mit der Hilfe von Eurojust zu nutzen.
- [...]
- (15) Da für wirksame Ermittlungen bei Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln besondere Instrumente erforderlich sind, die für eine wirksame Zusammenarbeit der nationalen Behörden auf internationaler Ebene relevant sind, sollten die üblicherweise in Fällen von organisierter Kriminalität und anderer schwerer Straftaten verwendeten Ermittlungsinstrumente den zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten zu Ermittlungszwecken bei solchen Straftaten zur Verfügung stehen, wenn und insoweit der Einsatz dieser Instrumente angezeigt und der Art und der Schwere der Straftaten, wie sie im nationalen Recht definiert sind, angemessen ist. Darüber hinaus sollten Strafverfolgungs- und sonstige zuständige Behörden zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung der von dieser Richtlinie erfassten Straftaten zügig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten.

⁵ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

⁶ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

⁷ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

- (16) In vielen Fällen liegen kriminellen Aktivitäten Sicherheitsvorfälle zugrunde, die den zuständigen nationalen Behörden nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ gemeldet werden müssten. Bei solchen Sicherheitsvorfällen kann ein krimineller Hintergrund gemutmaßt werden, auch wenn anfangs keine hinreichend klaren Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. In solchen Fällen sollten die betreffenden Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste dazu angehalten werden, ihre Meldungen auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/1148 den Strafverfolgungsbehörden zukommen zu lassen, um ein wirksames, umfassendes Vorgehen zu ermöglichen und die Täter leichter zu verfolgen und zur Rechenschaft ziehen zu können. Die Förderung einer sicheren und geschützten robusteren Umgebung setzt insbesondere voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden systematisch über Sicherheitsvorfälle mit einem mutmaßlichen schwerwiegenden kriminellen Hintergrund informiert werden. Zudem sollten gegebenenfalls die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/1148 benannten Computer-Notfallteams in die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden, um, soweit dies auf nationaler Ebene als angemessen erachtet wird, Informationen und auch Fachwissen über Informationssysteme beizusteuern.
- (17) Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle im Sinne des Artikels 96 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ können kriminellen Ursprungs sein. Zahlungsdienstleister sollten gegebenenfalls dazu angehalten werden, die Meldungen, die sie nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2015/2366 der zuständigen Behörde ihres Heimatmitgliedstaats übermitteln müssen, an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.
- (18) Auf Unionsebene gibt es eine Reihe von Instrumenten und Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden bei Strafermittlungen und bei der Strafverfolgung zu ermöglichen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und um dafür zu sorgen, dass die betreffenden Instrumente und Verfahren vollumfänglich eingesetzt werden, soll diese Richtlinie die Bedeutung der operativen Kontaktstellen stärken, die mit Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates eingeführt worden sind. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das bestehende Netz operativer Kontaktstellen zu nutzen, etwa das mit der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführte Netz. Die Kontaktstellen sollten wirksam Hilfe leisten und damit beispielsweise den Austausch einschlägiger Informationen und die Bereitstellung technischer Unterstützung oder rechtlicher Informationen erleichtern. Um den reibungslosen Betrieb des Netzes sicherzustellen, sollte jede Kontaktstelle in der Lage sein, rasch mit der Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats Kontakt aufzunehmen. Angesichts der signifikanten grenzüberschreitenden Dimension dieses Kriminalitätsbereichs und insbesondere der Volatilität elektronischer Beweismittel sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, dringende Ersuchen dieser Kontaktstellen umgehend zu bearbeiten und innerhalb von acht Stunden Rückmeldung zu geben.

⁸ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- (19) Für die Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln ist eine unverzügliche Meldung relevanter Vorfälle an die Behörden von großer Bedeutung, da eine solche Meldung häufig der Ausgangspunkt für strafrechtliche Ermittlungen ist. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um natürliche und juristische Personen, insbesondere Finanzinstitute, dazu anzuhalten, Strafverfolgungs- und Justizbehörden relevante Vorfälle zu melden. Diese Maßnahmen können legislativer Art sein wie Meldepflichten bei Verdacht auf Betrug oder nicht legislativer Art wie die Einrichtung oder Unterstützung von Organisationen oder Verfahren zur Förderung des Informationsaustauschs oder Sensibilisierungskampagnen. Alle Maßnahmen, mit denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen verbunden ist, sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ durchgeführt werden. Insbesondere sollte jede Übermittlung von Informationen zur Verhütung und Bekämpfung strafbarer Handlungen in Verbindung mit Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und vor allem den berechtigten Gründen für eine Verarbeitung genügen.
- (19a) Die Straftaten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, sind häufig grenzüberschreitender Art. Daher ist für ihre Bekämpfung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ungeachtet des im nationalen Recht für diese Straftaten vorgesehenen Strafmaßes dafür Sorge zu tragen, dass die Überkünfte über die gegenseitige Anerkennung und die Rechtshilfe in angemessenem Umfang tatsächlich auf die unter diese Richtlinie fallenden Straftaten angewandt werden.
- [...]
- (21) Natürlichen Personen, die Opfer eines Betrugs mit unbaren Zahlungsmitteln geworden sind, stehen die gemäß der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingeräumten Rechte zu. Die Mitgliedstaaten sollten diesen Opfern Beistand und Unterstützung leisten und entsprechende Maßnahmen beschließen, die sich an den von der Richtlinie 2012/29/EU geforderten Maßnahmen orientieren.
- [...]
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten Strategien und Maßnahmen zur Verhütung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln einführen oder fördern, um durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme die Gefahr zu verringern, Opfer solcher Straftaten zu werden.
- (24) Es müssen statistische Daten über Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsinstrumenten erhoben werden, und die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, für die Einrichtung eines geeigneten Systems zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung statistischer Daten zu den in der vorgeschlagenen Richtlinie aufgeführten Straftaten Sorge zu tragen.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹¹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

- (25) Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates geändert und erweitert werden. Da die vorzunehmenden Änderungen sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich erheblich sind, sollte der Rahmenbeschluss 2001/413/JI aus Gründen der Klarheit für die durch diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.
- (26) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (27) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (28) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen zu ahnden und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl zwischen den zuständigen Behörden als auch zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie zuständigen Behörden zu verbessern und zu fördern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Ausmaßes oder ihrer Wirkung besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (29) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und sollte entsprechend umgesetzt werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I: GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung strafrechtlicher Sanktionen auf dem Gebiet von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "unbares Zahlungsinstrument" eine geschützte nichtkörperliche oder körperliche Vorrichtung, einen geschützten nichtkörperlichen oder körperlichen Gegenstand oder eine geschützte nichtkörperliche oder körperliche Aufzeichnung oder deren Kombination, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, die beziehungsweise der für sich oder in Verbindung mit einem oder mehreren Verfahren dem Inhaber oder Nutzer ermöglicht, Geld oder monetäre Werte zu übertragen, auch mittels digitaler Tauschmittel;
- b) "geschützte Vorrichtung, geschützter Gegenstand oder geschützte Aufzeichnung" eine Vorrichtung, einen Gegenstand oder eine Aufzeichnung, die beziehungsweise der vor Fälschung oder betrügerische Verwendung geschützt ist, z. B. durch das Design, eine Kodierung oder eine Unterschrift;
- c) "digitales Tauschmittel" E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und virtuelle Währungen;

¹² Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

d) "virtuelle Währungen" eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebinden ist, die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;

[...]

e) "Informationssystem" ein Informationssystem im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/40/EU;

f) "Computerdaten" Computerdaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/40/EU;

g) "juristische Person" ein Rechtssubjekt, das nach dem geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

TITEL II: STRAFTATEN

Artikel 3

Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung von unbaren Zahlungsinstrumenten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich begangene Handlungen als Straftat geahndet werden können:

- a) betrügerische Verwendung gestohlener oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneter oder erlangter unbarer Zahlungsinstrumente;
- b) betrügerische Verwendung ge- oder verfälschter unbarer Zahlungsinstrumente.

Artikel 4

Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung körperlicher unbarer Zahlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich begangene Handlungen als Straftat geahndet werden können:

- a) der Diebstahl oder eine andere widerrechtliche Aneignung eines körperlichen unbaren Zahlungsinstruments,
- b) die betrügerische Fälschung oder Verfälschung eines körperlichen unbaren Zahlungsinstruments;
- c) der Besitz von gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten oder ge- oder verfälschten körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten zwecks betrügerischer Verwendung;
- d) die Beschaffung für sich selbst oder einen Dritten, einschließlich der Annahme, der Aneignung, des Erwerbs, der Weitergabe, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Verkaufs, der Beförderung und der Verbreitung eines gestohlenen, ge- oder verfälschten körperlichen unbaren Zahlungsinstruments zwecks betrügerischer Verwendung.

Artikel 4a

Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung nichtkörperlicher unbarer Zahlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzlich begangene Handlungen als Straftat geahndet werden können:

- a) die widerrechtliche Erlangung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments, zumindest wenn mit dieser Erlangung die Begehung einer der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2013/40 verbunden war, oder die missbräuchliche Verwendung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments;
- b) die betrügerische Fälschung oder Verfälschung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments;

- c) die Inhaberschaft eines widerrechtlich erlangten, ge- oder verfälschten nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments zwecks betrügerischer Verwendung, zumindest wenn die widerrechtliche Herkunft zum Zeitpunkt der Inhaberschaft des Instruments bekannt ist;
- d) die Beschaffung für sich selbst oder einen Dritten, einschließlich des Verkaufs, der Weitergabe und der Verbreitung oder Bereitstellung eines widerrechtlich erlangten, ge- oder verfälschten nichtkörperlichen unbaren Zahlungsinstruments zwecks betrügerischer Verwendung.

Artikel 5

Betrug im Zusammenhang mit Informationssystemen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das vorsätzliche Durchführen oder Veranlassen einer Übertragung von Geld, monetären Werten oder virtuellen Währungen, durch die einer anderen Person ein unrechtmäßiger Vermögensverlust entsteht, mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, als Straftat geahndet werden kann, wenn

- a) das Funktionieren eines Informationssystems unrechtmäßig behindert oder gestört wird,
- b) Computerdaten unrechtmäßig eingegeben, verändert, gelöscht, übertragen oder unterdrückt werden.

Artikel 6

Tatwerkzeuge

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Herstellung, die Beschaffung für sich selbst oder einen Dritten, einschließlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Verkaufs, der Beförderung und der Verbreitung, oder die Bereitstellung einer Vorrichtung oder eines Instruments, von Computerdaten oder anderer Mittel, die eigens dafür ausgelegt oder hergerichtet worden sind, eine Straftat im Sinne der Artikel 4 Buchstaben a und b, Artikel 4a Buchstaben a und b und Artikel 5 zu begehen, zumindest dann als Straftat geahndet werden kann, wenn dabei der Vorsatz besteht, diese Mittel zur Begehung einer der besagten Straftaten zu verwenden.

Artikel 7

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zu einer der in den Artikeln 3 bis 6 genannten Straftaten als Straftat geahndet werden kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3, Artikel 4 Buchstaben a, b und d, Artikel 4a Buchstaben a und b und Artikel 5 als Straftat geahndet werden kann. Hinsichtlich des Artikels 4a Buchstabe d ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest sicherzustellen, dass die versuchte betrügerische Beschaffung für sich selbst oder einen Dritten als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 8

Strafen für natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3, Artikel 4 Buchstaben a und b, Artikel 4a Buchstaben a und b und Artikel 5 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 4 Buchstaben c und d, Artikel 4a Buchstaben c und d und Artikel 6 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4, 4a und 5 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden, wenn sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI ungeachtet der in diesem Rahmenbeschluss genannten Strafen begangen wurden.

Artikel 9
Haftung juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 7 haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch die in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 7 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Haftung der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 7 nicht aus.

Artikel 10

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder 2 haftbare juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, darunter:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- c) Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht,
- d) gerichtlich angeordnete Auflösung,
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

TITEL III: GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND ERMITTLUNG

Artikel 11

Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen;
 - b) es handelt sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen.
- (2) Bei der Begründung seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass sich seine Zuständigkeit auch auf Fälle erstreckt, in denen sich der Täter bei der Begehung der Straftat physisch in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unabhängig davon, ob die Straftat unter Nutzung eines Informationssystems in seinem Hoheitsgebiet begangen wird.

- (3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission von seiner Entscheidung, eine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, einschließlich in Fällen, in denen
- a) der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in seinem Hoheitsgebiet liegt,
 - b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde,
 - c) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder um eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat,
 - d) sich die Straftat gegen ein Informationssystem in seinem Hoheitsgebiet richtet, unabhängig davon, ob sich der Täter bei der Begehung der Straftat physisch im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält.

Artikel 12

Wirksame Ermittlungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Kriminalität verwendet werden, zur Verfügung stehen, wenn und insoweit der Einsatz dieser Instrumente angezeigt und der Art und Schwere der Straftaten angemessen ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen das nationale Recht natürliche und juristische Personen verpflichtet, Informationen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 zu übermitteln, diese Informationen die Behörden, die mit der Ermittlung oder strafrechtlichen Verfolgung dieser Straftaten befasst sind, unverzüglich erreichen.

TITEL IV: AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND MELDUNG VON STRAFTATEN

Artikel 13

Austausch von Informationen

- (1) Zum Zweck des Informationsaustauschs über Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie über eine operative nationale Kontaktstelle verfügen, die sieben Tage pro Woche 24 Stunden täglich zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen dringende Ersuchen um Unterstützung umgehend bearbeitet werden und die zuständige Behörde binnen acht Stunden nach Eingang des Ersuchens zumindest mitteilt, ob das Ersuchen beantwortet wird und in welcher Form und wann dies voraussichtlich erfolgen wird. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die bestehenden Netze operativer Kontaktstellen zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, Europol und Eurojust ihre benannte Kontaktstelle im Sinne von Absatz 1 mit. Die Kommission übermittelt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 14

Meldung von Straftaten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass geeignete Meldekanäle zur Verfügung stehen, damit die Meldung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 an die Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige nationale Behörden unverzüglich erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um darauf hinzuwirken, dass Finanzinstitute und andere juristische Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, den Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden mutmaßliche Betrugsfälle zum Zwecke der Aufdeckung, Prävention, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 unverzüglich melden.

TITEL V: PRÄVENTION

[...]

Artikel 16

Prävention

Die Mitgliedstaaten ergreifen – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern – geeignete Maßnahmen, auch über das Internet, wie beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme, die auf die Eindämmung von Betrug insgesamt, die Sensibilisierung sowie die Verminderung der Gefahr, Opfer von Betrug zu werden, abstellen.

TITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Kontrolle und Statistiken

- (1) Die Kommission erstellt bis spätestens [3 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ein detailliertes Programm für die Kontrolle der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Richtlinie.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein System für die Aufzeichnung, Erstellung und Bereitstellung verfügbarer statistischer Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 bereitsteht.

[...]

- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erfassten Daten. Die Kommission sorgt dafür, dass alljährlich eine konsolidierte Zusammenfassung dieser statistischen Berichte veröffentlicht und den Fachagenturen und -Einrichtungen der Union zugeleitet wird.

Artikel 18

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI

Der Rahmenbeschluss 2001/413/JI wird in Bezug auf die Mitgliedstaaten ersetzt, die durch diese Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Pflichten dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf die Frist für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss 2001/413/JI als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 19

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [30 Monate nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20
Evaluierung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [48 Monate nach Inkrafttreten] einen Bericht darüber vor, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.
- (2) Die Kommission führt bis zum [96 Monate nach Inkrafttreten] eine Evaluierung dieser Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht.

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.
